

Bericht der Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft (SSUL) zur Einsprachebehandlung und Planfestsetzung Zonenplanrevision Autal

Bericht an den Einwohnerrat

1. Allgemeine Anmerkungen

Die Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft (SSUL) hat die Vorlage an drei Sitzungen behandelt. Den einsprechenden Parteien wurde Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben, welche dankend in Anspruch genommen wurde.

2. Überlegungen der Kommission zur Einsprachebehandlung

Das vorliegende Geschäft zeigt eine Komplexität der Materie aufgrund sich überlagernder Nutzungen, unterschiedlichen Ansprüchen unterschiedlicher Nutzungsgruppen sowie dem Plazet des Appellationsgerichts Basel-Stadt. Mit der aufgrund des Urteils notwendig gewordenen angepassten Zonenplanrevision sollten Widersprüche nun aufgehoben werden. Aus Sicht der Sachkommission ist es insbesondere wichtig anzumerken, dass das Biotop im Autal zum Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung gehört. Das Urteil des Appellationsgerichts zeigte, dass aufgrund dieser Voraussetzung selbst kleine Bauten unvereinbar seien. Dies, da Amphibien auch kleine, die Landschaft an sich wenig beeinträchtigende Bauten oder terrassierte Plätze zum Laichen nicht überwinden können. Das Appellationsgericht hat es jedoch bewusst unterlassen, den entsprechenden Perimeter dafür festzusetzen und der Gemeinde Riehen entsprechend Spielraum gelassen. Die Naturschutzzone wurde daher nun im vorliegenden Zonenplanentwurf vergrössert, um dem Amphibienschutz besser gerecht zu werden. Gleichzeitig wurde der Perimeter der speziellen Nutzungsvorschriften so gelegt, dass bestehende Nutzungen im Autal, z. B. von Kleingärten, weiterhin möglich sind.

2.1 Einsprache Musfeld

Die Sachkommission kann die Überlegungen und Begründung der Gemeinde nachvollziehen und stützt diese. Durch die Erweiterung der Naturschutzzone sind Bauten im Bereich des kommunalen Naturinventars (z. B. bei ökologisch wertvollen Obstgärten), in der Nähe von geomorphologischen Formen (z. B. Stufenrain Autal) sowie von Gewässern (Gewässerraum, Gewässerschutzzone) unzulässig. Bereits bestehende Bauten sind aufgrund des Bestandsschutzes davon ausgenommen. Die Sachkommission begrüsst die vorausschauende Handlungsweise der Gemeinde, dass man bei der Bewilligung von neuen Bauten bislang auf die Zonenplanrevision gewartet habe, um nicht Zusagen zu treffen, die später nicht

mit den dann geltenden Vorschriften übereinstimmen würden. Die Sachkommission empfiehlt daher einstimmig die Einsprache abzuweisen.

2.2 Einsprache Pro Natura

Kritischer wird von der Sachkommission die Abweisung der Einsprache von Pro Natura gesehen. Die Einsprache von Pro Natura beanstandet, dass die geplante Erweiterung der Schutzzone nicht ausreichend sei, da dies den Vorgaben gemäss dem Regierungsratsbeschluss des Kantons Basel-Stadt vom 28. Juni 2022 (RRB) und dem Erlass des Bundes von 2001 zur Aufnahme des Autals ins Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) nicht gerecht werden würde. Dabei fokussiert sich Pro Natura insbesondere auf folgende Hauptpunkte:

- Die Naturschutzzone soll das gesamte «Inventar geschützter Naturobjekte» (IGNO) umfassen, auch die Waldzone. Die Gemeinde Riehen wolle den Perimeter für das «Inventar geschützter Naturobjekte» zwischen Kanton und Gemeinde abgleichen. Mit der geplanten Zonenplanrevision würde dies vorliegend jedoch nicht passieren. Gemäss der Sachkommission stellen sich hierzu berechtigte Einwände. So beschreibt der Planbericht der Gemeinde Riehen (S. 12): «Da das Autal in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen werden soll, wurde der Perimeter zwischen Kanton und Gemeinde abgeglichen und ist nun deckungsgleich». Die entsprechende Grafik zeigt jedoch, dass die Waldzone fehlt und die Perimeter entsprechend nicht deckungsgleich sind:



- Die Einsprache führt weiter aus, dass qua RRB das Naturobjekt Autal unter Naturschutz gestellt werde. Diese Unterschützstellung werde im Wald aber nicht umgesetzt, was zu einem Widerspruch zwischen Zonenplan und RRB und damit zu Unsicherheiten führe. Zudem wird der vom Bund vorgegebene Schutz nicht gewährleistet.

Nachfragen der Sachkommission zeigten, dass die Feststellung korrekt ist, dass der RRB weitergehende Schutzmassnahmen enthält als das Waldgesetz unmittelbar vorgibt. Ebenso korrekt ist, dass das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) bestimmt, dass



Waldareale durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt sind (Art. 18 Abs. 3 RPG). Nachfragen zeigten, dass Lehre und Rechtsprechung anerkennen, dass Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG im Waldareal grundsätzlich mit dem RPG vereinbar wären und dies in mindestens zwanzig Kantonen der Schweiz entsprechend gehandhabt wird. So beispielsweise auch im Kanton Baselland, wonach das Waldareal eine der kantonal vorgesehenen Nutzungszonen ist. Diese Nutzungszonen, entsprechend auch das Waldareal, können durch Schutzzonen überlagert werden (§ 19 Abs. 1 lit. d des Raumplanungs- und Baugesetzes BL), während im Kanton Basel-Stadt dem Zonenplan mit Hinblick auf den Wald lediglich orientierender Inhalt zukommt (§ 95 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes BS). Diese Interpretation ist für die Sachkommission zumindest ungewöhnlich, da das für beide Kantone zuständige Amt für Wald beider Basel im Kanton Basel-Landschaft, analog vieler weiterer Kantone, entsprechend überlagernde Naturschutzzonen eingerichtet habe. Die Diskussion zeigte, dass die Vorgaben gemäss RRB weitergehen, amphibienspezifischer und präziser sind als es das Waldgesetz vorsieht. Schutzbestimmungen, wie beispielsweise die Verbote von Bauten oder Boden- und Terrainveränderungen, Freizeitaktivitäten etc., werden durch den RRB umfassender abgedeckt.

- Bei der Festsetzung der Perimeter für das IANB seien gemäss der Einsprache die Angaben nicht deckungsgleich zwischen jenen im Plan der Gemeinde für die Zonenplanrevision und jenem des bundesrechtlichen IANB. Nachfragen der Sachkommission zeigten, dass für diese Beurteilung insbesondere die vom Bundesrat erlassene Amphibienlaichverordnung (AlgV) zu beachten ist. Die Diskussion zeigte, dass die Erfordernisse wie Schutzziel (Art. 6 AlgV), Abgrenzung der Objekte (Art. 5 AlgV), Schutz- und Unterhaltmassnahmen (Art. 8 AlgV) nicht fristgemäss eingehalten wurden und diese bereits 2008 abgelaufen sind (Art. 9 AlgV). Die (nachträgliche) Erfüllung der Verpflichtung erfolgte mit dem RRB am 22. Juni 2022 und der entsprechenden Berichterstattung an das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Die Sachkommission kritisiert, dass es so lange gedauert hat, diese Vorgaben umzusetzen. Ebenso hätte sich die Sachkommission gewünscht, dass in der Vorlage solch zentrale Elemente erwähnt und begründet werden.

Abschliessend kann die Sachkommission festhalten, dass bei einer Gutheissung der Einsprache von Pro Natura die Gemeinde Riehen die einzig davon betroffene Grundeigentümerin ist. Daher müsste aufgrund einer Gutheissung der Einsprache durch den Einwohnerrat der Zonenplan für das Autal nicht neu aufgelegt werden. Dieser ist abschliessend durch den Kanton zu genehmigen. Die Diskussion zeigte, dass weder die Gemeinde noch die Einsprechenden gegen eine Unterschutzstellung sind. Die Frage ist nur, wie weit diese gehen soll.

Eine Minderheit sieht mit dem RRB und der Forstgesetzgebung auch im Wald einen ausreichenden und grossen Schutz für die Natur gegeben. Zumal die Gemeinde bzw. die Bürgergemeinde Haupteigner des Waldes sei. Für eine Mehrheit der Sachkommission zeigte sich nach Abwägung der Argumente, dass Unklarheiten erst durch eine Nichtausscheidung von Gebieten entstünden und dass Überlagerungen von Schutzzonen in Gebieten in der Schweiz grossmehrheitlich die Regel seien. Um eine grösstmögliche Unterschutzstellung des Amphibienlaichgebiets zu gewährleisten, sei diese vorliegend notwendig. So zeigte die



Diskussion sowie auch das Urteil des Appellationsgerichts, dass Korridore für Amphibien zu erhalten sind. Entsprechend ist es für die Mehrheit der Sachkommission wichtig, dass grüne, unverbaute Korridore belassen werden können und der Wald als Überwinterungsort für Amphibien besonders geschützt wird. Es bestehen daher in vielerlei Hinsicht sachliche Notwendigkeiten, die Naturschutzzone zu vergrössern. Für eine Mehrheit der Sachkommission sei die Einsprache von Pro Natura entsprechend gutzuheissen.

Von der Sachkommission wird angeregt und empfohlen, dass künftig proaktive Gesprächsangebote gegenüber der Gemeinde von zentralen Ansprechpartnern, wie vorliegend Pro Natura, genutzt werden. So hätten vorliegend einige Fragen im Austausch bereinigt werden können und nicht erst auf Einladung der Sachkommission. Dies hätte auch im Sinn der Effizienz allen gedient.

3. Hochwasserschutz

Im Zusammenhang des vorliegenden Geschäfts wollte die Sachkommission wissen, ob und wo ein Rückhaltebecken in diesem Gebiet geplant sei. Dies sei hier im Sinn einer transparenten Information frühzeitig dargelegt. Bauliche Massnahmen zum Hochwasserschutz sind (noch) nicht zonenrechtlich festgesetzt worden. Jedoch würden durch die Festlegung des Gewässerraums die Uferbereiche zukünftig von Bauten freigehalten. Für den Gemeinderat stehen beim Aubach ebenfalls Retentionsmassnahmen (Hochwasserrückhaltebecken) als Lösung für Starkniederschläge im Vordergrund. Auch die Gemeinde Inzlingen hat sich für Retentionslösungen ausgesprochen. Wie die Massnahmen in Riehen dimensioniert sein müssen, ist davon abhängig, welche Massnahmen in Inzlingen schliesslich realisiert werden können. Mögliche Standorte der Dämme in Riehen wären vor der Eindolung des Aubachs oberhalb der Oberdorfstrasse und/oder oberhalb des Autorialweihers (und oberhalb der Naturschutzzone). Beide möglichen Standorte sind nicht direkt von den vorgesehenen Zonenänderungen betroffen bzw. stehen nicht im Widerspruch dazu.

Anträge der Kommission:

- ://: Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft dem Einwohnerrat mit 7:0 Stimmen die Abweisung der Einsprache Musfeld.
- ://: Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft dem Einwohnerrat mit 5:2 Stimmen die Gutheissung der Einsprache von Pro Natura.

Riehen, 6. Juni 2023

Sachkommission Siedlung, Umwelt und Landschaft

Carol Baltermia, Präsident